
S 36 U 11/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – gesetzliche Unfallversicherung – Klage auf Feststellung des Versicherungsfalls – Versterben des Klägers während des Klageverfahrens – Fortführung der Klage durch die Witwe als Sonderrechtsnachfolgerin gem § 56 SGB I und durch die Kinder gem § 58 SGB I als Streitgenossen (§ 74 SGG iVm § 59 Alt 1 ZPO) – Klagebefugnis – Feststellungsinteresse – bestandskräftige Leistungsablehnung – keine verbindliche Entscheidung bei pauschaler Ablehnung aller Leistungen – Gerichtskostenfreiheit des Sonderrechtsnachfolgers – einheitliche Kostenentscheidung – nicht kostenprivilegierte Erben
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Nach dem Tod des Versicherten können sowohl Sonderrechtsnachfolger als auch Erben das allein auf Feststellung des Versicherungsfalls gerichtete Klageverfahren fortführen.2. Die pauschale Ablehnung aller Leistungen durch den Unfallversicherungsträger in einem die Feststellung eines Versicherungsfalls ablehnenden Bescheid ist in der Regel nicht als verbindliche Entscheidung über Leistungsansprüche auszulegen.3. Begehren Kläger als Sonderrechtsnachfolger die Feststellung eines Versicherungsfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung, ist das Verfahren für sie kostenfrei.

Normenkette

[SGG § 54 Abs 1](#); [SGG § 55 Abs 1 Halbs 2](#); [SGG § 74](#); [SGG § 77](#); [SGG § 183](#); [SGG § 193](#); [SGG § 197a](#); [SGG § 202](#); [ZPO § 59 Alt 1](#); [ZPO § 239](#); [ZPO §§ 239ff](#); [SGB I § 2 Abs 2](#); [SGB I § 56 Abs 1 S 1 Nr 1](#); [SGB I § 58 S 1](#); [SGB I § 59 S 1](#); [SGB I § 59 S 2](#); [SGB X § 31](#); [SGB X § 44](#); [SGB IV § 19 S 2](#); [SGB IV § 36a Abs 1 S 1 Nr 2](#); [BGB § 1922](#); [BGB § 133](#); [BGB § 157](#); [GG Art 20 Abs 3](#); [GG Art 19 Abs 4 S 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 36 U 11/16
23.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 2 U 40/18
04.12.2019

3. Instanz

Datum

16.03.2021

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerinnen und KlÃ¤ger wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 4.Â Dezember 2019 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die KlÃ¤gerin zuÂ 1 ist die Witwe, die KlÃ¤gerin zuÂ 2 und die KlÃ¤ger zuÂ 3 bisÂ 5 sind die Kinder des wÃ¤hrend des Klageverfahrens verstorbenen AS. Sie streiten mit der Beklagten darÃ¼ber, ob bei dem im September 2016 Verstorbenen eine Berufskrankheit (BK) nach NrÂ 4105 der AnlÂ 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV âÂ durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des PerikardsÂ â in Zukunft: BK NrÂ 4105) vorgelegen hat.

Â

2

Der 1960 geborene Verstorbene wuchs in der tÃ¼rkischen ProvinzÂ S auf. Nach seiner Ã¼bersiedlung nach Deutschland 1981 Ã¼bte er verschiedene TÃ¤tigkeiten aus und war ua bei einer Werft mit Maler- und Sandstrahlarbeiten im Schiffsbau und als Facharbeiter fÃ¼r OberflÃ¤chentechnik beschÃ¤ftigt. Im Juni 2015 erstattete eine Ã¤rztin nach der Verdachtsdiagnose eines malignen epitheloiden Mesothelioms Anzeige wegen einer BK NrÂ 4105. AS sei als Maler und Lackierer Asbest ausgesetzt gewesen. Die Beklagte nahm daraufhin Ermittlungen bei den frÃ¼heren Arbeitgebern auf und stellte im September 2015 fest, dass bei AS keine BK NrÂ 4105 vorliege; AnsprÃ¼che auf Leistungen bestÃ¼nden nicht, eine Asbestbelastung lasse sich nicht im Vollbeweis sichern (*Bescheid vom 24.9.2015 und Widerspruchsbescheid vom 5.1.2016*).

Â

3

Hiergegen hat AS 2016 Klage zum SG erhoben. Nach Klageerhebung ist er infolge eines tumortoxischen Herz-Kreislaufversagens bei Pleuramesotheliom verstorben. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des Verstorbenen hat erklÃ¤rt, dass das Verfahren mit dem Ziel der Feststellung einer BK NrÂ 4105 nunmehr fÃ¼r seine Witwe, die KlÃ¤gerin zuÂ 1, als Sonderrechtsnachfolgerin iS des [Â§ 56 SGB I](#) fortgesetzt werde. Das SG hat die Klage, mit der die KlÃ¤gerin zuÂ 1 begehrt hat, unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten eine BK NrÂ 4105 festzustellen, abgewiesen. Es sei nicht nachweisbar, dass der Verstorbene tatsÃ¤chlich asbestexponiert gewesen sei (*Urteil vom 23.8.2018*).

Â

4

Gegen das Urteil hat zunÃ¤chst nur die KlÃ¤gerin zuÂ 1 Berufung eingelegt. Nachdem das LSG darauf hingewiesen hatte, dass keine Sonderrechtsnachfolge eingetreten sei und dass neben der KlÃ¤gerin zuÂ 1 die Kinder des Verstorbenen Gesamtrechtsnachfolger geworden seien, haben auch diese Berufung eingelegt. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerinnen und KlÃ¤ger hat erklÃ¤rt, dass diese Gesamtrechtsnachfolgerinnen und Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen seien und das Verfahren weiter betreiben wollten. Die KlÃ¤gerinnen und KlÃ¤ger zuÂ 1 bis 5 haben begehrt, unter Aufhebung des Urteils des SG und der Bescheide der Beklagten eine BK NrÂ 4105 bei dem Verstorbenen festzustellen.

Â

5

Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 4.12.2019*). Die Klage sei bereits unzulässig. Eine Sonderrechtsnachfolge der Klägerin zu 1 nach [§ 56 SGB I](#) sei nicht eingetreten, weil Gegenstand des Verfahrens keine fälligen Ansprüche auf laufende Leistungen gewesen seien. Den in den Rechtsstreit als Gesamtrechtsnachfolgerinnen bzw. -nachfolgern gemäß [§ 58 SGB I](#) iVm [§ 1922 BGB](#) eingetretenen Klägerinnen zu 1 und zu 2 bzw. Klägern zu 3 bis 5 fehle die Klagebefugnis, weil eine Verletzung subjektiver Rechte für sie nicht in Betracht komme und deshalb das erforderliche Feststellungsinteresse fehle. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe zwar ein Feststellungsinteresse des Verstorbenen bestanden. Auch wenn die pauschale Leistungsablehnung in den angefochtenen Bescheiden der Beklagten in Bestandskraft erwachsen sei, weil seine Klage auf die Feststellung der BK Nr. 4105 beschränkt gewesen sei, hätte er gemäß [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) Ansprüche auf Geld- und auf Dienst- und Sachleistungen geltend machen können. Die Klägerinnen und Kläger könnten dagegen aus einer für sie positiven feststellenden Entscheidung keine Rechte herleiten, weil sie gegen die bestandskräftige Ablehnungsentscheidung nicht im Zugunstenverfahren nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) vorgehen könnten. [§ 59 Satz 2 SGB I](#) ermächtigt Rechtsnachfolger nur zur Fortsetzung eines in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahrens über Leistungen und zur Entgegennahme festgestellter Leistungen. Zur Einleitung eines Korrekturverfahrens nach [§ 44 SGB X](#) seien weder Sonderrechtsnachfolger noch Erben berechtigt. Der mit dem Tode erloschene Anspruch könne nicht wegen eines später gestellten Antrags wieder entstehen. Soweit das BSG entschieden habe, dass auch bei einem Antrag eines Sonderrechtsnachfolgers nach [§ 44 SGB X](#) das Verwaltungsverfahren iS des [§ 59 Satz 2 SGB I](#) rückwirkend als anhängig betrachtet werden könne, sei dem nicht zu folgen.

Ä

6

Mit ihrer Revision rügen die Klägerinnen und Kläger eine Verletzung der [§ 44 Abs. 1 SGB X](#), [§ 59 SGB I](#) und [§ 55 SGG](#). Klagebefugnis und Feststellungsinteresse hätten bestanden, weil auf sie übergegangene Leistungsansprüche des Verstorbenen durch ein Verfahren nach [§ 44 SGB X](#) rückwirkend wieder anhängig würden und dann nicht gemäß [§ 59 Satz 2 SGB I](#) erloschen seien. Auch Rechtsnachfolger könnten ein Verfahren gemäß [§ 44 SGB X](#) zur Anberaumung der Leistungsablehnung betreiben.

Ä

7

Die Klägerinnen und Kläger beantragen sinngemäß,

Ä

Â

8
Die Beklagte und die Beigeladene beantragen nach ihrem schriftsÄtzlichen
Vorbringen,
Â

Â

9
Sie halten das Urteil des LSG fÄ¼r zutreffend.

Â

10
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÄ¼ndliche
Verhandlung ([ÂÄ 124 AbsÄ 2 SGG](#)) einverstanden erklÄrt.

Â

II

Â

11
Die zulÄssige Revision der KlÄgerinnen zuÄ 1 undÄ 2 und der KlÄger zuÄ 3
bisÄ 5 ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der ZurÄckverweisung
der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
begrÄndet ([ÂÄ 170 AbsÄ 2 SatzÄ 2 SGG](#)). Zu Unrecht ist das LSG davon
ausgegangen, dass die Klagen der KlÄgerinnen zuÄ 1 undÄ 2 und der KlÄger
zuÄ 3 bisÄ 5 wegen fehlender Klagebefugnis ä¼ keine mÄgliche Verletzung
subjektiver RechteÄ ä¼ unzulÄssig sind. Entgegen der Auffassung des LSG
konnten sowohl die KlÄgerin zuÄ 1 unter Geltendmachung einer
Sonderrechtsnachfolge iS des [ÂÄ 56 SGBÄ I](#) als auch die KlÄgerinnen und KlÄger
als Streitgenossen ([ÂÄ 74 SGG iVm ÄÄ 59 AltÄ 1 ZPO](#)) unter Berufung auf ihre
Stellung als Erben gemÄÄ [ÂÄ 58 SGBÄ I](#) iVm [ÂÄ 1922 BGB](#) nach dem Tode des
Verstorbenen das Klageverfahren fortfÄhren ([ÂÄ 202 SGG iVm ÄÄÄ 239Ä ff ZPO](#)
). Sie kÄnnen mit einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage
zulÄssig die Feststellung einer BK NrÄ 4105 verfolgen, weil mit dem Tod des
Verstorbenen das dafÄr erforderliche berechnete Interesse an der baldigen
Feststellung ([ÂÄ 55 AbsÄ 1 HalbsatzÄ 2 SGG](#)) der BK nicht entfallen ist, soweit sie
als Sonderrechtsnachfolgerin bzw Erben in die verfahrensrechtliche Position des

Verstorbenen eingetreten sind.

Ä

12

Die dem Berufungsurteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ([Ä§Ä 163 HalbsatzÄ 1 SGG](#)) genÄ¼gen aber nicht, um in der Sache Ä¼ber das Vorliegen einer BK NrÄ 4105 abschlie¼end entscheiden zu kÄ¶nnen. Das LSG hat insoweit â¼ von seiner Rechtsansicht her konsequentÄ â¼ den Anspruch auf Feststellung einer BK inhaltlich nicht geprÄ¼ft.

Ä

13

ZunÄ¼chst lÄ¼sst sich mangels hinreichender Feststellungen des LSG bereits nicht beurteilen, ob die KlÄ¼gerin zuÄ 1 als Sonderrechtsnachfolgerin bzw Erbin des Verstorbenen und die KlÄ¼gerin zuÄ 2 sowie die KlÄ¼ger zuÄ 3 bisÄ 5 als dessen Erben das Klageverfahren fortfÄ¼hren kÄ¶nnen. Ist die KlÄ¼gerin zuÄ 1 Sonderrechtsnachfolgerin iS des [Ä§Ä 56 SGBÄ I](#), so ist sie klagebefugt. Sie hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der BK NrÄ 4105. Denn sie kann als Sonderrechtsnachfolgerin auf der Grundlage der begehrten Feststellung mÄ¶glicherweise bestehende AnsprÄ¼che auf laufende Geldleistungen geltend machen (*dazu unterÄ 1*). Sind die KlÄ¼gerinnen und KlÄ¼ger daneben Erben, so ist auch ihre Klagebefugnis gegeben. Auch sie haben ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der BK NrÄ 4105, denn sie kÄ¶nnen als Streitgenossen mÄ¶glicherweise bestehende AnsprÄ¼che auf sonstige Geldleistungen geltend machen (*dazu unterÄ 2*). Das berechtigte Interesse an der Feststellung entfÄ¼llt nur dann, wenn die KlÄ¼gerinnen und KlÄ¼ger aus der Feststellung keinerlei Rechte mehr herleiten kÄ¶nnen (*BSG Urteile vom 30.3.2017 â¼ BÄ 2Ä U 15/15Ä RÄ â¼ NJW 2017, 2858 â¼ Barbesuchâ¼ und vom 12.1.2010 â¼ BÄ 2Ä U 21/08Ä RÄ â¼ SozR 4â¼2700 Ä§Ä 63 NrÄ 6 RdNrÄ 14Ä ff*). Davon ist indes nicht auszugehen. Zwar erlÄ¶schen AnsprÄ¼che auf Dienst- oder Sachleistungen mit dem Tod des Berechtigten ([Ä§Ä 59 SatzÄ 1 SGBÄ I](#)) und kÄ¶nnen von vornherein nicht auf eine Sonderrechtsnachfolgerin oder Erben Ä¼bergehen. Gleiches gilt fÄ¼r AnsprÄ¼che auf Geldleistungen aber nur, sofern sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten nicht bereits festgestellt waren oder ein Verwaltungsverfahren Ä¼ber sie anhÄ¶ngig war ([Ä§Ä 59 SatzÄ 2 SGBÄ I](#)). Solche mÄ¶glichen AnsprÄ¼che sind nicht mit dem Tod des Verstorbenen erloschen, weil Ä¼ber sie im Todeszeitpunkt noch Verwaltungsverfahren anhÄ¶ngig waren, die nicht durch bestandskrÄ¶ftige, ablehnende Verwaltungsakte beendet worden sind (*dazu unterÄ 3*). Es kommt deshalb hier nicht darauf an, ob der Rechtsprechung des BSG zu folgen ist, nach der auch Rechtsnachfolger die Aufhebung bestandskrÄ¶ftiger, gegenÄ¼ber dem Verstorbenen ergangener Bescheide gemÄ¶Ä [Ä§Ä 44 SGBÄ X](#) beanspruchen kÄ¶nnen (*dazu unterÄ 4*). Die erforderlichen Feststellungen zur Klagebefugnis der KlÄ¼gerinnen und KlÄ¼ger (*hierzu unterÄ 5*) und sodann bei deren Bejahung zu den Voraussetzungen einer BK NrÄ 4105 bei dem Verstorbenen (*hierzu unterÄ 6*) wird

das LSG nachzuholen haben. Es wird auch abschließend über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden haben (*hierzu unten* 7).

Ä

14

1. Die Klägerin zu 1 konnte das Klageverfahren mit einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage zulässig fortführen, wenn sie Sonderrechtsnachfolgerin iS des [Â§Â 56 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ I](#) war. Dies wird das LSG noch festzustellen haben. War die Klägerin zu 1 tatsächlich Sonderrechtsnachfolgerin des Verstorbenen, dann liegen bei ihr die Klagebefugnis und das berechtigte Interesse an der begehrten Feststellung vor. Gemäß [Â§Â 56 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ I](#) stehen fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen beim Tode des Berechtigten vorrangig dem Ehegatten als Sonderrechtsnachfolger zu, wenn er mit dem Berechtigten in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder von ihm wesentlich unterhalten worden ist. Die Klagebefugnis sowie das berechtigte Interesse an der Feststellung eines Versicherungsfalls entfallen für einen Sonderrechtsnachfolger auch nicht deshalb, weil das ursprüngliche Klageverfahren des Verstorbenen lediglich eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemäß [Â§Â 54 AbsÂ 1 iVm Â§Â 55 SGG](#) zum Gegenstand hatte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es möglich erscheint, dass fällige laufende Geldleistungsansprüche des Verstorbenen, die bei Vorliegen einer BK zu dessen Lebzeiten entstanden sind, auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen sein könnten. Ein Sonderrechtsnachfolger iS des [Â§Â 56 SGBÂ I](#) kann deshalb eine von dem Verstorbenen zulässig erhobene kombinierte Anfechtungs- und auf die Feststellung des Versicherungsfalles beschränkte Verpflichtungs- bzw Feststellungsklage fortführen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Versicherungsfalls hat, weil er auf der Grundlage der begehrten Feststellung Ansprüche auf Geldleistungen geltend machen könnte.

Ä

15

Zwar hat der Senat in seinem Beschluss vom 27.10.2016 ([BÂ 2Â U 45/16Â B](#) *â SozR 4â 1500 Â§Â 183 NrÂ 13*, vgl dazu auch *Berchtold/Trösel, NZS 2014, 241 ff*) zu der Frage der Kostenprivilegierung eines Sonderrechtsnachfolgers im SGG-Prozess als Leistungsempfänger iS des [Â§Â 183 SGG](#) ausgeführt, die Kostenprivilegierung setze voraus, dass Streitgegenstand fällige Ansprüche auf laufende Leistungen seien. Dem genüge das Begehren eines Sonderrechtsnachfolgers auf Anerkennung bzw Feststellung einer BK ohne weitergehende Verpflichtungs- oder Leistungsklage nicht. Soweit daraus zu entnehmen gewesen sein könnte, dass ein Sonderrechtsnachfolger iS des [Â§Â 56 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ I](#) eine mit der Anfechtungsklage verbundene Verpflichtungs- bzw Feststellungsklage des Verstorbenen generell nicht fortführen kann, trifft dies nicht zu. Die Eigenschaft als Sonderrechtsnachfolgerin iS des [Â§Â 56 SGBÂ I](#) ist nicht

von der erhobenen Klageart abhängig. Die Klagebefugnis sowie das berechtigte Interesse an der Feststellung eines Versicherungsfalles für eine Sonderrechtsnachfolgerin entfällt nicht deshalb, weil das fortgeführte Klageverfahren ursprünglich lediglich eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungs- bzw. Feststellungsklage zum Gegenstand hatte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es möglich erscheint, dass auf die Sonderrechtsnachfolgerin fallende laufende Geldleistungsansprüche des Verstorbenen, die bei Vorliegen einer BK zu dessen Lebzeiten entstanden sind, übergegangen sind (vgl. zum Umfang der Feststellungsklage des Verstorbenen bzw. der ablehnenden Verwaltungsakte noch eingehend unter 3).

Ä

16

Als solche falligen laufenden Geldleistungen kommen hier der Klägerin zu 1 als Ehefrau des Verstorbenen zustehende, bis zu seinem Tod entstandene Ansprüche auf Verletzengeld ([§ 45 SGB VII](#)) oder Verletztenrente ([§ 56 SGB VII](#)) in Betracht. Ob die Klägerin zu 1 als Voraussetzung für eine Sonderrechtsnachfolge zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder von ihm überwiegend unterhalten wurde, ist den Feststellungen des LSG allerdings nicht zu entnehmen. Wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt wäre, wäre die Klägerin zu 1 im Hinblick auf ihr möglicherweise zustehende fallige laufende Geldleistungen jedenfalls klagebefugt und hätte ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung der BK iS des [§ 55 SGG](#).

Ä

17

2. Alle Klägerinnen und Kläger konnten zudem als Streitgenossen ([§ 74 SGG iVm § 59 Abs 1 ZPO](#)) das Klageverfahren anstelle des Verstorbenen fortführen, wenn sie dessen Erben iS des [§ 1922 BGB](#) waren. Gemäß [§ 58 Satz 1 SGB I](#) werden fallige Ansprüche auf Geldleistungen, die nicht nach [§ 56](#) und [§ 57 SGB I](#) Sonderrechtsnachfolgern zustehen, nach den Vorschriften des BGB vererbt. Ggf. ist dabei auch das Erbrechtsstatut gemäß Art 25 EGBGB zu berücksichtigen, sollte der Verstorbene im Todeszeitpunkt zB türkischer Staatsangehöriger gewesen sein. Ob diese Voraussetzungen hier erfüllt sind, lässt sich den Feststellungen des LSG nicht entnehmen.

Ä

18

Aus den Akten ist jedenfalls kein (Fremdrechts-)Erbsein ersichtlich, der als öffentliche Urkunde iS des [§ 417 ZPO](#) iVm [§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG](#) vollen Beweis für seinen Inhalt erbringt. Das LSG hat auch nicht festgestellt, ob die

Klägerinnen und Kläger gemeinschaftliche Erben des Verstorbenen geworden und in dessen verfahrensrechtliche Position eingetreten sind ([§ 1922 BGB iVm § 58 Satz 1 SGB I](#)), soweit keine vorrangige Sonderrechtsnachfolge (vgl. [§ 56 Abs 1 SGB I](#)) vorlag. Waren die Klägerinnen und Kläger Erben, so wäre mit dem Tod des Verstorbenen das für die Zulässigkeit der Feststellungsklage erforderliche berechnete Interesse an der baldigen Feststellung ([§ 55 Abs 1 Halbsatz 2 SGG](#)) der BK nicht entfallen, weil insoweit Ansprüche auf ggf. einmalige Geldleistungen, nicht ausgeschlossen sind (vgl. dazu auch BSG Urteil vom 16.3.2021 – [B 2 U 7/19 R](#) – mwN – zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen).

Ä

19

3. Zwar waren Ansprüche des Verstorbenen auf Geldleistungen (zB Verletztengeld, Verletztenrente) im Todeszeitpunkt nicht (positiv) festgestellt. Es waren aber (noch) Verwaltungsverfahren über diese Ansprüche anhängig iS des [§ 59 Satz 2 SGB I](#). Das Verwaltungsverfahren des Verstorbenen über seine Leistungsansprüche war jedenfalls noch nicht durch Verwaltungsakt beendet iS des [§ 8 SGB X](#).

Ä

20

Das Verwaltungsverfahren ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsakts oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein ([§ 8 SGB X](#)). Jedenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung, in der Leistungen grundsätzlich von Amts wegen erbracht werden ([§ 19 Satz 2 SGB IV](#)), wird ein Verwaltungsverfahren ähnlich wie im Prozessrecht die Klage bereits anhängig, sobald dem Unfallversicherungsträger durch Versicherte, Hinterbliebene, Unternehmer ([§ 193 SGB VII](#)), Ärzte ([§ 202, 34 Abs 3 SGB VII iVm Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger](#)) oder auf andere Weise potentiell leistungsrelevante Umstände bekannt werden (vgl. BSG Urteile vom 16.3.2021 – [B 2 U 7/19 R](#) – mwN – zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen, vom 23.6.2020 – [B 2 U 5/19 R](#) – [BSGE 130, 226](#) = SozR 4 – 2700 – [§ 202 Nr 1, RdNr 11](#) – [Mesotheliomregister](#) – und vom 17.2.2009 – [B 2 U 34/07 R](#) – *juris RdNr 12*). Dies war hier bei dem Verstorbenen der Fall.

Ä

21

Die anhängigen Verwaltungsverfahren des Verstorbenen über Leistungen (zB über Verletztengeld, Verletztenrente) hat die Beklagte auch nicht zu dessen Lebzeiten durch den Erlass ablehnender Verwaltungsakte beendet, die bestandskräftig ([§ 77 SGG](#)) geworden sein könnten. Zwar hat es ihr Rentenausschuss ([§ 36a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB IV](#)) im ersten Teil des angefochtenen Bescheids vom 24.9.2015 unter Ziffer 1 nicht nur abgelehnt, eine BK Nr 4105 festzustellen, sondern unter Ziffer 2 ausdrücklich auch die Ansprüche auf Leistungen verneint (*Satz 1*) und ergänzend ausgeführt, dies gelte auch für Leistungen und Maßnahmen, die geeignet seien, dem Entstehen einer BK entgegenzuwirken (*Satz 2*). Mit der pauschalen Leistungsablehnung sollten aber ersichtlich nur allgemein die Folgerungen beschrieben werden, die sich aus der Nichtanerkennung einer BK ergeben (*vgl BSG Urteile vom 16.3.2021 – B 2 U 7/19 R – mwN, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen, und vom 16.11.2005 – B 2 U 28/04 R – juris RdNr 17*). Eine Entscheidung über einzelne konkrete Leistungsansprüche war damit nicht verbunden. Stattdessen handelt es sich bei den Ausführungen unter Ziffer 2 des Bescheids um einen bloßen Textbaustein ohne Regelungsgehalt (*dazu a*), wie die Auslegung des Formularbescheids ergibt (*dazu b*), die auch dem Revisionsgericht obliegt (*dazu c*).

Ä

22

a) Mit der Ablehnung aller denkbar in Betracht kommenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung verlautbarte der Rentenausschuss keine unbestimmte Anzahl eigenständiger Regelungen in einer unbestimmten Vielzahl konkreter Verwaltungsakte iS des [§ 31 SGB X](#), die jeder für sich eigenständig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage angreifbar wären und angefochten werden müssten, um den Eintritt der Bestandskraft ([§ 77 SGG](#)) für jede einzelne dieser Regelungen zu verhindern. Vielmehr handelt es sich um einen regelungslosen „Formtext“, den der gleichnamige Arbeitskreis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erstellt hat und den die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung seitdem in großer Zahl wortgleich verwenden (*vgl dazu auch BSG Urteil vom 16.3.2021 – B 2 U 7/19 R – juris RdNr 12, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen*). Diese pauschale Leistungsablehnung ist als bloße Annexfloskel (*so Geckeler, NZS 2020, 727*) aufzufassen, mit der die Beklagte den Betroffenen an prominenter Stelle lediglich auf die Folgen hinweisen will, die zukünftig eintreten werden, sollte die unter Ziffer 1 enthaltene Ablehnung der Feststellung eines Versicherungsfalls unanfechtbar werden.

Ä

23

b) Dies ergibt die Auslegung unter Berücksichtigung der für Willenserklärungen maßgeblichen Grundsätze ([§§ 133, 157 BGB](#)). Den Inhalt

des angefochtenen Verwaltungsakts hat das Revisionsgericht in eigener Zuständigkeit festzustellen. Dabei ist Maßstab der Auslegung der „Empfängerhorizont“ eines verständigen Beteiligten, der die Zusammenhänge berücksichtigt, welche die Behörde nach ihrem wirklichen Willen ([§ 133 BGB](#)) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat. Ausschlaggebend ist der objektive Sinngehalt der Erklärung nach dem objektivierten Empfängerverständnis. Zur Bestimmung des objektiven Regelungsgehalts eines Verwaltungsakts kommt es darauf an, wie Adressaten und Drittbetroffene ihn nach Treu und Glauben verstehen mussten oder durften. Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde (*BSG Urteile vom 17.12.2015* [B 2 U 2/14 R](#) *SozR 4-2400 § 27 Nr 7 RdNr 12* und vom 3.4.2014 [B 2 U 25/12 R](#) *BSGE 115, 256* = *SozR 4-2700 § 136 Nr 6, RdNr 15 mwN*; vgl auch *BSG Urteile vom 4.12.2014* [B 5 RE 4/14 R](#) *juris RdNr 12* und vom 16.11.2005 [B 2 U 28/04 R](#) *juris RdNr 13*).

Ä

24

Der erste Teil des Bescheids vom 24.9.2015 enthält zwar neben der Ablehnung einer BK in Ziffer 1 auch die Aussage: „Ansprüche auf Leistungen bestehen nicht“ (*Ziffer 2 Satz 1*). Dieser Satz kann isoliert betrachtet auf mehrfache Weise ausgelegt werden. Aus der anschließenden Begründung wie auch aus den Begleitumständen und dem Ablauf des Verwaltungsverfahrens ergibt sich jedoch, dass mit dieser allgemeinen Aussage nicht über konkrete Leistungsansprüche entschieden werden sollte. Denn der Renten- und der Widerspruchsausschuss führen in den angefochtenen Bescheiden lediglich aus, dass die berufliche Exposition mit Asbest für die Anerkennung einer BK Nr 4105 nicht mit Gewissheit nachgewiesen sei.

Ä

25

Dagegen hat die Beklagte im gesamten Verwaltungsverfahren konkrete (Geld-)Leistungen, etwa Verletztengeld bzw -rente, zu keinem Zeitpunkt gefordert oder auch nur erwähnt. Der Verstorbene hat seinerseits solche Ansprüche weder ausdrücklich erhoben noch sonst irgendwie thematisiert. Bei dieser Sachlage konnte für einen verständigen Empfänger des Bescheids kein Zweifel bestehen, dass die Beklagte allein über das (Nicht-)Vorliegen einer BK entscheiden wollte und konkrete Leistungsansprüche im Einzelnen nicht erwogen hat. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass die unter Ziffer 2 Satz 2 durch einen bloßen Textbaustein auch Leistungen oder Maßnahmen abgelehnt werden, die geeignet sind, dem Entstehen einer BK entgegenzuwirken, obwohl sie bei dem Verstorbenen ersichtlich nicht in Frage gekommen wären. Der Senat hat ua auch aus diesem pauschalen Hinweis auf [§ 3 BKV](#), dessen Leistungen gerade keinen „großen“ Versicherungsfall der BK, sondern einen eigenen „kleinen“

Versicherungsfall voraussetzen, der weitere und andere Feststellungen erfordert, geschlossen, dass in einem Streit über die Feststellung des Versicherungsfalls einer BK nicht gleichzeitig, ohne dass dies durch eine entsprechende Antragstellung bzw. Bescheidbegründung deutlich wird, als „Minus“ auch der Streit um die Gewährung von Übergangsleistungen enthalten ist (BSG Urteil vom 16.11.2005 [B 2 U 28/04 R](#) *juris RdNr 16*; vgl. auch BSG Urteil vom 16.3.2021 [B 2 U 7/19 R](#) *mwN* zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen).

Ä

26

Hinzu kommt, dass [Ä 36a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB IV](#) dem Rentenausschuss keine Allzuständigkeit für die umfassende Ablehnung aller auch nur denkbar in Betracht kommenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung einräumt (s. dazu bereits BSG Urteil vom 30.1.2020 [B 2 U 2/18 R](#) *BSGE 130, 1* = SozR 4 *2700* [Ä 8 Nr 70](#) *Dritter Ort*), sodass ihm bei gesetzeskonformer Auslegung ein entsprechender globaler Ablehnungswille auch nicht unterstellt werden kann.

Ä

27

Darüber hinaus hat die Beklagte unter Ziffer 1 des Bescheids im Wege einer ausnahmsweise zulässigen Elementenfeststellung isoliert über den Versicherungsfall und damit über ein notwendiges Tatbestandsmerkmal aller Leistungsansprüche entschieden, die in Ziffer 2 Satz 1 verneint werden. Muss aber bei der Prüfung aller Leistungsansprüche über das Tatbestandsmerkmal „Versicherungsfall“ implizit und ausnahmslos mitentschieden werden, kann die isolierte Nichtfeststellung des Versicherungsfalls in Ziffer 1 nur als vorgezogene Entscheidung verstanden werden, die künftige Entscheidungen über etwaige Leistungsansprüche erst vorbereiten soll. Zieht die Beklagte in dieser Weise die allgemeine Leistungsvoraussetzung „Versicherungsfall“ gleichsam „vor die Klammer“, um auf dieser Basis erst später über konkrete Leistungsfälle und Ansprüche zu entscheiden, verhielte sie sich selbstwidersprüchlich, wenn sie Leistungen wegen des Fehlens eines Versicherungsfalls bereits ablehnen wollte, bevor über das Nichtvorliegen des Versicherungsfalls bestandskräftig ggf. in einem anschließenden Klageverfahren ([Ä 77 SGG](#)) entschieden ist. Bei einem solchen Vorgehen könnten sich dann widersprüchliche Regelungen ergeben, wenn zB die isolierte Ablehnung des Versicherungsfalls erst bestandskräftig würde, nachdem sein Vorliegen bei der Prüfung einzelner Leistungsansprüche bereits inzident bejaht worden wäre. Ob die Unfallversicherungsträger zur Vermeidung divergierender Entscheidungen rechtlich gehindert wären, Leistungen beim Fehlen anderer leistungsspezifischer Tatbestandsvoraussetzungen (zB Verletzengeld mangels Arbeitsunfähigkeit, Verletztenrente mangels MdE) abzulehnen, braucht hier nicht entschieden zu

werden.

Ä

28

Wählt der Unfallversicherungsträger ein insofern âgestuftes Verfahrenâ, indem er auf der ersten Stufe zunächst durch Verwaltungsakt über das Vorliegen des Versicherungsfalls und damit über die Eröffnung des unfallversicherungsrechtlichen Leistungsspektrums vorab entscheidet, um sich erst danach auf der zweiten Stufe von Amts wegen ([Â§ 19 Satz 2 SGB IV](#)) etwaigen Leistungsansprüchen zuzuwenden, so kann er bis zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage ([Â§ 86a Abs 1 SGG](#)) und bis zum Eintritt der Bestandskraft ([Â§ 77 SGG](#)) über die allgemeine (Vor-)Frage, ob ein Versicherungsfall vorliegt, Leistungen jedenfalls nicht mit der Begründung ablehnen, ein Versicherungsfall sei gar nicht eingetreten. Denn bis zum Eintritt der Bestandskraft steht diese allgemeine tatbestandliche Voraussetzung des materiellen Unfallversicherungsrechts noch nicht fest, sodass die Behörde über Leistungsansprüche noch nicht abschließend entscheiden und die entsprechenden Verwaltungsverfahren durch Verwaltungsakt beenden darf. Andernfalls verstieße sie gegen das verfahrensrechtliche Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses (*dazu vgl BSG Urteile vom 9.10.2012 â B 5 R 8/12 R â BSGE 112, 74 = SozR 4â 1300 Â§ 45 Nr 10, RdNr 20 und vom 28.6.1990 â 4 RA 57/89 â BSGE 67, 104, 113 = SozR 3â 1300 Â§ 32 Nr 2; sâ zur pauschalen Leistungsablehnung auch Auel, NZS 2021, 376, 379 f*), was ihr bei rechtskonformer Auslegung nicht unterstellt werden kann.

Ä

29

Schließlich wirkt auf die Gestaltung und Effektivierung gerade des Sozialverwaltungsverfahrens das insbesondere in [Â§ 2 Abs 2 SGB I](#) zum Ausdruck kommende âGebot der Sozialrechtsoptimierungâ (*vgl Bärck, SGB 1984, 7; Bärck in FS 50 Jahre BSG, 2004, 139; Eichenhofer, SGB 2011, 301; Fichte, SGB 2011, 498; Frommann, VSSR 2010, 27 und 151; Heinz, ZfSH/SGB 2012, 9; Neumann, SGB 1983, 507; Rode, SGB 1977, 268; Schwerdtfeger in FS Wannagat, 1981, 543; eingehend Seewald in Kasseler Kommentar, Stand EL 113, Â§ 2 SGB I RdNr 9â ff mwN und Spellbrink in Kasseler Kommentar, Â§ 14 SGB I RdNr 4*) ein. Hiernach ist bei der Auslegung der Vorschriften auch des Verfahrensrechts sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Das BSG hat schon früh ausgeführt, dass [Â§ 2 Abs 2 SGB I](#) seine Bedeutung vor allem im Rahmen des Verwaltungsverfahrens habe, denn die Verwirklichung sozialer Rechte geschehe weitgehend durch das Verwaltungsverfahren. Die bestehenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze seien deshalb im Zweifel so anzuwenden, dass den Schwierigkeiten des Bärgers im Umgang mit dem Recht und der Verwaltung hinreichend Rechnung getragen

werde (BSG Urteile vom 17.12.1980 [12Â RK 34/80](#) [BSGE 51, 89, 95](#) = [SozR 2200 Â§ 381 Nr 44](#) und vom 26.10.1982 [12Â RK 37/81](#) [SozR 1200 Â§ 14 Nr 13](#); zustimmend insoweit auch Voelzke in *juris* PK-SGB I, 3. Aufl 2018, [Â§ 1 RdNr 27](#); zur Anwendung des [Â§ 2 Abs 2 SGB I](#) vgl auch BSG Urteile vom 15.11.2012 [B 8Â SO 3/11 R](#) [SozR 4 3500 Â§ 32 Nr 2 RdNr 22](#) und vom 6.10.2011 [B 9Â V 3/10 R](#) [BSGE 109, 138](#) = [SozR 4 3100 Â§ 18c Nr 3, RdNr 36](#)).

Â

30

Deshalb wirken auf das Sozialverwaltungsverfahren auch in besonderer Weise die Verfassungsgrundsätze ein (vgl auch Fichte in *ders/Plagemann, Sozialverwaltungsverfahrenrecht*, 2. Aufl 2016, [Â§ 1 RdNr 15](#) zur leistungsermöglichenden und damit grundrechtlichen Gewährfunktion des Sozialverwaltungsverfahrens; Diering in *ders/Timme/Stähler, SGB X*, 5. Aufl 2019, [Einl RdNr 27](#); Fichte, *aaO*, [Â§ 1 RdNr 14](#); Keller in *Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG*, 13. Aufl 2020, [Vor Â§ 60 RdNr 1a ff](#); Steiner, *NZS* 2002, 113, 114 f; Wallerath in *Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch*, 6. Aufl 2018, [Â§ 11 RdNr 18 ff](#); vgl auch Schmitz in *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, 9. Aufl 2018, [Â§ 9 RdNr 46 f](#)), denen auch der innerbehördliche Willensbildungsprozess unterliegt, der zum Erlass eines Verwaltungsakts führt (Reder, *Auslegung von Verwaltungsakten*, 2002, [S 17](#)). Zu den Verfassungsgrundsätzen zählen ua das Sozialstaatsprinzip ([Art 20 Abs 1 GG](#); dazu Diering, *aaO*; Wallerath, *aaO*, [RdNr 20](#)), aus dem für das Verwaltungsverfahren die Forderung nach Unterstützung sozial Schutzbedürftiger in der Durchsetzung ihrer Rechte abzuleiten ist (Reder, *aaO*, [S 25](#); Schmitz, *aaO*, [Â§ 9 RdNr 47](#)), das Rechtsstaatsprinzip ([Art 20 Abs 3, Art 28 Abs 1 Satz 1 GG](#); dazu Diering, *aaO*; Wallerath, *aaO*, [RdNr 19](#)) sowie das Gebot effektiven Rechtsschutzes ([Art 19 Abs 4 Satz 1 GG](#); Diering, *aaO*; Keller, *aaO*), das Vorwirkungen auf die Ausgestaltung und Handhabung des Verwaltungsverfahrens hat (BVerfG Urteil vom 24.4.1985 [2Â BvF 2/83](#) [BVerfGE 69, 1, 48](#) und Beschluss vom 8.7.1982 [2Â BvR 1187/80](#) [BVerfGE 61, 82, 110](#); Roller in *Schäfer, SGB X*, 9. Aufl 2020, [Â§ 8 RdNr 4, 7](#); vgl auch Schulze-Fielitz in *Dreier, GG*, 3. Aufl 2013, [Art 19 Abs 4 RdNr 87](#)). Denn Verwaltungsverfahren und gerichtliche Kontrolle stehen in einem funktionalen Zusammenhang, wie der Senat im anderen Zusammenhang bereits betont hat (BSG Urteil vom 20.8.2019 [B 2Â U 35/17 R](#) [SozR 4 2700 Â§ 121 Nr 2 RdNr 21 ff](#) [gestuftes Verwaltungsverfahren](#)). Das Verwaltungsverfahren darf nicht darauf angelegt sein, den gerichtlichen Rechtsschutz unzumutbar zu vereiteln oder zu erschweren. Daraus ergeben sich in erster Linie Anforderungen an das Verhalten der Verwaltungsbehörde im Verwaltungsverfahren selbst: Sie darf spätere gerichtliche Nachprüfungsmöglichkeiten nicht (faktisch) ausschalten (BVerfG Urteil vom 24.4.1985 [2Â BvF 2/83](#) [BVerfGE 69, 1, 48](#) und Beschluss vom 8.7.1982 [2Â BvR 1187/80](#) [BVerfGE 61, 82, 110](#); Schulze-Fielitz, *aaO*).

WÃ¼rde man die von der Beklagten unter ZifferÂ 2 SatzÂ 1 des Bescheids getroffene Aussage als pauschale Leistungsablehnung aller in Betracht kommenden LeistungsansprÃ¼che verstehen, so wÃ¼rde in der Folge eine (unbestimmte) Vielzahl leistungsablehnender Verwaltungsakte bestandskrÃ¤ftig, wenn diese nicht durch Widerspruch und danach mit einer Vielzahl, dann erforderlich werdender, kombinierter Anfechtungs- und Leistungsklagen ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1 VarÂ 1 und AbsÂ 4](#), [Â§Â 56 SGG](#)) angefochten werden. Im Rahmen dieser kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen mÃ¼sste der KlÃ¤ger sodann auch konkrete LeistungsansprÃ¼che geltend machen (dh zumindest angeben, welche Sach- und Dienstleitungen er zB konkret begehrt und ab wann zB welche Verletztenrentenart nach welcher MdE gewÃ¤hrt werden soll), weil [Â§Â 130 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#) den Erlass eines allgemein auf Geldleistungen gerichteten Grundurteils nicht vorsieht und Sachleistungen Ã¼berhaupt nicht durch Grundurteil zuerkannt werden kÃ¶nnen (*BSG Urteil vom 7.9.2004* ââ [BÂ 2Â U 46/03Â RÂ](#) ââ [SozR 4ââ2700 Â§Â 2 NrÂ 3 RdNrÂ 4](#)).

Allein schon deshalb wird der effektive Rechtsschutz des Versicherten durch eine globale Leistungsverweigerung unzumutbar erschwert, zumal im Zeitpunkt der Pauschalablehnung in einem (Sammelâ)VerfÃ¼gungssatz weder fÃ¼r den UnfallversicherungstrÃ¤ger noch fÃ¼r den Versicherten feststeht, welche der in Frage kommenden Leistungen (Krankenbehandlung, Rehabilitation, Verletzengeld, Verletztenrente ua) im konkreten Fall tatsÃ¤chlich beansprucht werden kÃ¶nnen und fÃ¼r welchen Zeitraum sie ggf zu erbringen wÃ¤ren. Der Versicherte wÃ¤re somit darauf angewiesen, dass die Beklagte seinen Widerspruch gegen die Ablehnung aller Leistungen ruhen lieÃe, bis Ã¼ber die (Nichtâ)Anerkennung der BK bestandskrÃ¤ftig entschieden ist. Andernfalls drohten ihm und seinen Rechtsnachfolgern Rechtsverluste, die aus den Vorschriften Ã¼ber die VerjÃ¤hrung ([Â§Â 45 AbsÂ 1 SGBÂ I](#)), die materiell-rechtliche AnspruchsbeschrÃ¤nkung ([Â§Â 44 AbsÂ 4 SGBÂ X](#)) und das ErlÃ¶schen im Todesfall ([Â§Â 59 SGBÂ I](#)) resultieren kÃ¶nnen, wie der vorliegende Fall exemplarisch zeigt. Diese drohenden Rechtsverluste durch die Gestaltung von Ablehnungsbescheiden sind Versicherten in einem âsozialen Rechtsstaatâ ([ArtÂ 28 AbsÂ 1 SatzÂ 1 GG](#)) mit der verfassungsrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes ([ArtÂ 19 AbsÂ 4 SatzÂ 1 GG](#)) unzumutbar (*Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9.Â Aufl 2018, Â§Â 9 RdNrÂ 46Â f; dazu auch Diering, aaO; Fichte in ders/Plagemann, Sozialverwaltungsverfahrensrecht, 2.Â Aufl 2016, Â§Â 1 RdNrÂ 14; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl 2020, VorÂ Â§Â 60 RdNrÂ 1aÂ ff; Wallerath, aaO, RdNrÂ 18*).

Unter Beachtung dieser Rechtsgrundsätze war es hier folglich ausreichend, dass sich der Verstorbene zunächst nur gegen Ziffer 1 des Bescheids gewandt hat, um die Anerkennung der BK zu erreichen und um darauf aufbauend später uneingeschränkt Leistungen beanspruchen zu können. Über diese Leistungen waren dann insgesamt auch schon Verwaltungsverfahren anhängig, die aber noch nicht durch entsprechende Verwaltungsakte im Einzelnen abgeschlossen waren iS des [§ 8 Abs 1 SGB X](#). Soweit der Senat in seinem Urteil vom 30.3.2017 ([B 2 U 15/15 R](#) *juris RdNr 13*) demgegenüber allerdings nicht tragend die Möglichkeit der Bestandskraft einer umfassenden Leistungsablehnung erwogen hat, weil der dortige Verletzte im Klageverfahren nur noch die Feststellung des Versicherungsfalls begehrt hatte, hält der Senat an den dortigen Erwägungen ausdrücklich nicht mehr fest (*vgl dazu auch BSG Urteil vom 16.3.2021 [B 2 U 7/19 R](#) zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen*).

Ä

34

Dagegen ist bei Hinterbliebenen die isolierte Frage, ob bei einem Verstorbenen ein Versicherungsfall vorgelegen hat, kein eigenständiger Verfahrensgegenstand, sondern nur eine Tatbestandsvoraussetzung der im Einzelnen genannten Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen gemäß [§ 63 ff SGB VII](#) (*BSG Urteil vom 6.10.2020 [B 2 U 9/19 R](#) *juris RdNr 14*, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*). Wird ein Anspruch des Hinterbliebenen deshalb verneint, weil in einem negativ feststellenden Verwaltungsakt das Vorliegen eines Versicherungsfalls bei dem jeweiligen Verstorbenen verneint wurde, stellt die Außerung des Trägers, ein Versicherungsfall habe nicht vorgelegen, idR nur ein unselbstständiges Begründungselement der Leistung gegenüber dem oder der Hinterbliebenen ablehnenden Verwaltungsakts dar (*vgl BSG Urteil vom 6.10.2020 [B 2 U 9/19 R](#) *juris RdNr 14 mwN*, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*). Folglich kann ein Hinterbliebener mangels eigenen Feststellungsinteresses nicht die isolierte Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls erreichen (*vgl BSG Urteile vom 29.11.2011 [B 2 U 26/10 R](#) *UV-Recht Aktuell* 2012, 412, *juris RdNr 19* und vom 12.1.2010 [B 2 U 5/08 R](#) *SozR 4* 2700 [§ 9 Nr 17 RdNr 26](#)*).

Ä

35

c) Der Senat ist nicht durch [§ 163 SGG](#) gehindert, den angefochtenen Bescheid und die darin verkörpert Verwaltungsakte vom 24.9.2015 selbst auszulegen (*vgl ebenso BSG Urteil vom 16.3.2021 [B 2 U 7/19 R](#) *mwN* zur*

Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen). Der ungefilterte Zugriff des Revisionsgerichts auf den Klagegegenstand ist hier schon aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 Satz 1 GG) geboten, weil das BSG das Klagebegehren andernfalls nicht sachgerecht erfassen könnte und ein Bedürfnis für einen spezifisch tatrichterlichen Würdigungsvorbehalt bei der Auslegung des angefochtenen Verwaltungsakts nicht erkennbar ist (Heinz in BeckOGK-SGG, Stand 1.1.2021, 163 RdNr 7; Rühl in jurisPK-SGG, 2017, 163 RdNr 16; Kraft in Eyermann, VwGO, 15. Aufl 2019, 137 RdNr 54). Ob dies ausnahmslos gilt (BSG Urteile vom 4.12.2014 [BÄ 5Ä RE 4/14Ä RÄ](#) [juris RdNrÄ 12](#), vom 20.12.2012 [BÄ 10Ä LW 1/12Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 5860 ÄÄ 15 NrÄ 1 RdNrÄ 23](#) und vom 16.11.2005 [BÄ 2Ä U 28/04Ä RÄ](#) [juris RdNrÄ 13](#); BVerwG Urteile vom 25.8.2009 [1Ä C 30.08Ä](#) [BVerwGE 134, 335 RdNrÄ 18](#) und vom 3.11.1998 [9Ä C 51.97Ä](#) [juris RdNrÄ 12](#); BFH Urteile vom 18.11.2015 [XIÄ R 32/14Ä](#) [juris RdNrÄ 35](#) und vom 11.11.2014 [VIIIÄ R 37/11Ä](#) [juris RdNrÄ 30](#)) oder die Auslegung des angefochtenen Verwaltungsakts einem Rückgevorbehalt (in diese Richtung: BSG Urteil vom 3.7.2020 [BÄ 8Ä SO 5/19Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 1200 ÄÄ 44 NrÄ 10 RdNrÄ 15](#); BVerwG Urteile vom 3.8.2016 [4Ä C 3/15Ä](#) [juris RdNrÄ 21](#) und vom 22.10.2015 [7Ä C 15/13 Ä](#) [juris RdNrÄ 33](#)) oder anderen Zugriffsbeschränkungen ausgesetzt sein kann (Kraft in Eyermann, VwGO, 15. Aufl 2019, 137 RdNr 54), kann hier offenbleiben.

Ä

36

Denn das Revisionsgericht ist jedenfalls befugt, Formularbescheide uneingeschränkt zu überprüfen und auszulegen, die [wie hier](#) [aus vorformulierten Texten bestehen](#) und in einer Vielzahl von Fällen über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus im Wesentlichen wortgleich verwendet werden (BSG Urteile vom 13.12.2018 [BÄ 5Ä RE 1/18Ä RÄ](#) [BSGE 127, 147Ä](#) = SozR 4Ä 2600 ÄÄ 6 NrÄ 18, RdNrÄ 38Ä ff und [BÄ 5Ä RE 3/18Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2600 ÄÄ 6 NrÄ 19 RdNrÄ 18Ä ff](#); BGH Urteil vom 19.9.1990 [VIIIÄ ZR 239/89Ä](#) [BGHZ 112, 204, 210 zu Formularverträgen](#)). Dies gebietet der Zweck der Revision, die Einheit des Rechts zu wahren und eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Frage nach dem Bedeutungsgehalt eines Formularbescheids stellt sich nicht nur in dem jeweiligen konkreten Einzelfall, sondern in allen Fällen, in denen der (Unfall-)Versicherungsträger einen derartigen Bescheid verwendet. Sie kann deshalb nicht von Fall zu Fall und von Gericht zu Gericht unterschiedlich beantwortet werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Revisionsinstanz, einen Formularbescheid einheitlich auszulegen, was nur möglich ist, wenn das Revisionsgericht weder an das vom LSG vertretene Auslegungsergebnis noch an dessen Feststellungen zum Wortlaut des Bescheids gebunden ist, sondern diesen selbstständig ermitteln und feststellen kann (BSG Urteile vom 13.12.2018 [BÄ 5Ä RE 1/18Ä RÄ](#) [BSGE 127, 147Ä](#) = SozR 4Ä 2600 ÄÄ 6 NrÄ 18, RdNrÄ 40 und [BÄ 5Ä RE 3/18Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2600 ÄÄ 6 NrÄ 19 RdNrÄ 20](#)).

Â

37

4.Â Es kommt hier folglich nicht mehr darauf an, ob auch Rechtsnachfolger die Aufhebung bestandskräftiger, lediglich gegenüber dem Verstorbenen ergangener Bescheide gemäß [Â§ 44 SGB X](#) beanspruchen können und deshalb ein berechtigtes Interesse an der Fortführung eines die Feststellung eines Versicherungsfalls betreffenden Klageverfahrens haben, was der Senat allerdings bereits bejaht hat (vgl zB BSG Urteil vom 30.3.2017 [B 2 U 15/15 R](#) [NZZ 2017, 625](#), juris RdNr 13). Soweit das LSG dies mit Hinweis auf entgegenstehende Ansichten in der Literatur anders sieht, ist dies hier unerheblich, weil wie soeben unter 3 dargelegt die Beklagte eventuelle Zahlungsansprüche des Verstorbenen nicht mit bestandskräftigen Bescheiden ihm gegenüber abgelehnt hat und deshalb die Verwaltungsverfahren über Leistungen noch anhängig waren.

Â

38

5.Â Hieraus folgt für das vorliegende Verfahren: Soweit die Klägerin zu 1 Sonderrechtsnachfolgerin des Verstorbenen war, hat sie sowohl im Klage- als auch im Berufungsverfahren zulässig ihr Begehren auf Feststellung einer BK Nr 4105 mit der kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage verfolgt, weil auf sie übergegangene Ansprüche des Verstorbenen auf dessen Lebenszeitleistungen bestehen können. Das LSG wird daher festzustellen haben, ob die Klägerin zu 1 mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt lebte oder von ihm wesentlich unterhalten wurde und deshalb Sonderrechtsnachfolgerin ist (s oben unter 1).

Â

39

Ist die Klägerin zu 1 auch oder nur Erbin iS des [Â§ 1922 BGB](#) geworden, kann sie ebenfalls zulässig ihr Begehren auf Feststellung einer BK Nr 4105 mit der kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage verfolgen, weil auf sie durch Erbfall übergegangene Ansprüche des Verstorbenen auf zu zahlende sonstige, ggf auch laufende, Geldleistungen bestehen können. Das LSG wird folglich auch festzustellen haben, ob die Klägerin zu 1 ggf auch nur Erbin des Verstorbenen ist.

Â

40

Soweit die Klägerin zu 2 und die Kläger zu 3 bis 5 Erben des Verstorbenen

sind (s. *unter* 2), können sie grundsätzlich sowohl im Klage- als auch im Berufungsverfahren zulässig ihr Begehren auf Feststellung einer BK Nr. 4105 mit der kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage verfolgen, weil auf sie im Wege der Erbfolge übergegangene Ansprüche des Verstorbenen auf während der Lebenszeit zu zahlende sonstige, ggf. auch laufende Geldleistungen bestehen können. Das LSG wird daher festzustellen haben, ob die Klägerin zu 2 und die Kläger zu 3 bis 5 Erben des Verstorbenen sind.

Ä

41

Vor dem SG ist ausschließlich die Klägerin zu 1 als Klägerin aufgetreten. Die Klägerin zu 2 und die Kläger zu 3 bis 5 konnten erst im Berufungsverfahren vor dem LSG in den Rechtsstreit eingetreten sein. Insoweit wird das LSG zu prüfen haben, ob die Klägerin zu 1 ihrerseits bereits im Verfahren vor dem SG die Anfechtung der Bescheide der Beklagten sowie die Feststellung der BK Nr. 4105 zugleich in Prozessstandschaft für und im Namen der Klägerin zu 2 und der Kläger zu 3 bis 5 betrieben hat (vgl. dazu BSG Beschluss vom 25.2.2015 [â.â.â. B. 3. P. 15/14. B. â.â.â. SozR 4.â.â.1500. â.â.â. 75. Nr. 18. mwN](#)). Sollten die Klägerin zu 2 und die Kläger zu 3 bis 5 nicht bereits im Verfahren vor dem SG das Klageverfahren des Verstorbenen als Beteiligte aufgrund eines Beteiligtenwechsels durch (Gesamt-)Rechtsnachfolge kraft Gesetzes fortgeführt haben, so wird das LSG zu erwägen haben, ob die Klägerin zu 2 und die Kläger zu 3 bis 5 durch wirksame nachträgliche subjektive Klageüberführung während des Berufungsverfahrens Beteiligte des Rechtsstreits geworden sind (vgl. hierzu Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, *â.â.â. 99. RdNr. 6*; vgl. auch BSG Urteile vom 4.9.1958 [â.â.â.â. 4.â. RJ 105/57](#) [â.â.â. BSGE 8. 113](#) und vom 14.1.1981 [â.â.â.â. 3.â. RK 42/79](#) [â.â.â. SozR 2200. â.â.â. 205. Nr. 36](#); vgl. zur Bindung des BSG an die Feststellungen der sachlichen Zuständigkeit durch das LSG BSG Urteil vom 23.1.2018 [â.â.â.â. B. 2.â. U 4/16.â. R. â.â.â. BSGE 125, 120 = SozR 4.â.â.â.2700. â.â.â. 123. Nr. 3, RdNr. 14](#)). Andernfalls könnten die Klage hinsichtlich der Klägerin zu 2 sowie der Kläger zu 3 bis 5 unzulässig gewesen sein.

Ä

42

6. Ob ein Anspruch auf Feststellung der BK Nr. 4105 bei dem Verstorbenen besteht, kann mangels hinreichender Feststellungen des LSG nicht entschieden werden. Das LSG hat, von seiner Rechtsansicht her konsequent, den Anspruch auf Feststellung einer BK nicht geprüft, weil es rechtsirrig von der Unzulässigkeit der entsprechenden Feststellungsklagen ausgegangen ist.

Ä

43

Gemäß [§ 9 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VII](#) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats durch Art 1 Nr 3 Buchst d der Zweiten Verordnung zur Änderung der BKV vom 11.6.2009 (*BGBI I 1273*) mit Wirkung vom 1.7.2009 (*Art 2 aaO*) in der Anl 1 zur BKV unter Nr 4105 im Unterabschnitt 41 Erkrankungen durch anorganische Stoffe des Abschnitts 4 Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells und der Eierstocke bezeichnet: „Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards“. Diese Listen-BK ist festzustellen, wenn sie Versicherte infolge einer Tätigkeit erleiden, die Versicherungsschutz nach den [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründet ([§ 9 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VII](#); [§ 1 BKV](#)). Dafür muss die Verrichtung einer grundsätzlich versicherten Tätigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder Ähnlichem auf den Körper geführt (Einwirkungskausalität) und diese Einwirkungen müssen die bezeichnete Krankheit verursacht haben (haftungsbegründende Kausalität). Unerheblich ist, ob die Erkrankung den Leistungsfall auslösende Folgen nach sich zieht (haftungsausfüllende Kausalität). „Versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung“ und „Einwirkungen“ und „Krankheit“ müssen im Sinne des Vollbeweises also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Für die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden Ursachenzusammenhänge genügt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, aber nicht die bloße Möglichkeit (*stRspr*; zuletzt *BSG Urteil vom 6.9.2018* [B 2 U 10/17 R](#) = *SozR 4-5671 Anl 1 Nr 2108 Nr 9, RdNr 13 mwN*). Hinreichende Feststellungen zu diesen Voraussetzungen hat das LSG nicht getroffen. Die hier streitige BK Nr 4105 der Anl 1 zur BKV erfasst ein durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards. Das LSG hat zwar festgestellt, dass bei dem verstorbenen Versicherten ein Pleuramesotheliom vorlag. Es fehlen jedoch Feststellungen dazu, ob und in welcher Intensität der Versicherte während seiner nach [§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) versicherten Tätigkeiten gegenüber Asbest exponiert war, sowie zur haftungsbegründenden Kausalität. Diese Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben.

Ä

44

7. Das LSG wird auch abschließend über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden haben. Das Berufungsgericht wird dabei zu berücksichtigen haben, dass die Klägerin zu 1, soweit sie das Verfahren als Sonderrechtsnachfolgerin führt, gemäß [§ 183 SGG](#) kostenprivilegiert ist und die Kostenentscheidung deshalb nach [§ 193 SGG](#) zu ergehen hat, auch wenn die Klägerin zu 1 sich in dem von ihr fortgeführten Klageverfahren auf die Anfechtung der ablehnenden Bescheide und die Feststellung des Vorliegens einer BK Nr 4105 beschränkt hat. Soweit dem Beschluss des Senats vom 27.10.2016 ([B 2 U 45/16 B](#) = *SozR 4-1500 § 183 Nr 13*, vgl dazu auch *Berchtold/Trötschel, NZS 2014, 241 ff*) entnommen werden kann, die Kostenprivilegierung eines Sonderrechtsnachfolgers gemäß [§ 183 SGG](#) setze voraus, dass Streitgegenstand förmliche Ansprüche

auf laufende Leistungen seien und das Begehren auf Verpflichtung zur Anerkennung einer BK ohne weitergehende Leistungsklage nicht gen¹/₄ge, h¹/₄lt der Senat hieran nicht fest. Denn wenn ein Kl¹/₄ger das Klageverfahren eines Verstorbenen auf Feststellung eines Versicherungsfalls zul¹/₄ssig fortf¹/₄hrt, um anschlie¹/₄nd auf ihn als Sonderrechtsnachfolger iS des [Â§Â 56 SGBÂ I](#) ¹/₄bergegangene Anspr¹/₄che auf laufende Geldleistungen geltend zu machen, klagt er in seiner Eigenschaft als kostenprivilegierter Sonderrechtsnachfolger iS des [Â§Â 183 SGG](#). Auch wenn im Wege der subjektiven Klageh¹/₄ufung nicht gem¹/₄Â [Â§Â 183 SGG](#) kostenprivilegierte Erben das Verfahren neben der Kl¹/₄gerin zuÂ 1 als Kl¹/₄ger betreiben, ist die Kostenentscheidung einheitlich nach [Â§Â 193 SGG](#) zu treffen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 10.5.2017* ¹/₄ [BÂ 1Â KR 8/17Â B](#)). Nur dann, wenn ausschlie¹/₄lich nicht kostenprivilegierte Erben das Klageverfahren des Verstorbenen auf Feststellung eines Versicherungsfalls als Kl¹/₄ger fortf¹/₄hren, richtet sich die Kostenentscheidung nach [Â§Â 197a SGG](#).

Â

Erstellt am: 20.01.2022

Zuletzt ver¹/₄ndert am: 21.12.2024